

Strafrecht

Werbung für eine terroristische Vereinigung

StGB § 129a

Zu den Anforderungen an die Annahme des Werbens für eine terroristische Vereinigung.

BGH, Beschl. v. 19.07.2012 – 3 StR 218/12 (OLG Frankfurt/M.)

Aus den Gründen: [1] Das OLG hat den Angekl. wegen Werbens um Mitglieder oder Unterstützer für eine terroristische Vereinigung im Ausland in 19 Fällen zu der Gesamtfreiheitsstrafe von 3 J. und 3 M. verurteilt. Die auf die Rüge der Verletzung sachlichen Rechts gestützte Revision des Angekl. hat [einen] Teilerfolg ...

[2] Die Schuldsprüche in den Fällen I. B. 3. Taten 5, 8, 10, 11, 13, 14, 16 und 19 haben keinen Bestand. Die Aufhebung der Verurteilung des Angekl. in diesen Fällen führt zur Aufhebung auch des Ausspruchs über die Gesamtstrafe.

[3] 1. Nach der Rspr. des BGH (Beschl. v. 16.05.2007 – AK 6/07, StB 3/07, BGHS 51, 345, 353 [= StV 2007, 578]) wirbt i.S.v. § 129a Abs. 5 S. 2 StGB um Mitglieder für eine terroristische Vereinigung, wer sich um die Gewinnung von Personen bemüht, die sich mitgliederschaftlich in die Organisation einer bestimmten derartigen Vereinigung einfügen. Um Unterstützer wirbt, wer bei anderen die Bereitschaft wecken will, die Tätigkeit oder die Bestrebungen einer solchen Vereinigung direkt oder über eines ihrer Mitglieder zu fördern, ohne sich selbst als Mitglied in die Organisation einzugliedern. Dies bedeutet eine Umgrenzung des Tatbestandes in zweifacher Hinsicht.

[4] a) Erforderlich ist zunächst eine Gedankenäußerung, die sich nach dem Verständnis des Adressaten als Werbung zugunsten einer konkreten terroristischen Vereinigung darstellt. Ein allg. gefasster Aufruf, sich an nicht näher gekennzeichneten terroristischen Aktivitäten zu beteiligen, reicht für den hiernach notwendigen Organisationsbezug nicht aus. Auch die Aufforderung, sich dem »Jihad« anzuschließen, genügt für sich genommen nicht, da dieser Begriff nicht allein für den Kampf einer oder mehrerer bestimmter terroristischer Vereinigungen steht, sondern für eine Vielzahl von islamistischen Aktivitäten, selbst wenn diese nicht durch terroristische Vereinigungen unternommen werden. Etwas anderes kann für den Aufruf zum »Jihad« nur gelten, wenn er durch eine Person vorgenommen wird, die eine Vereinigung derartig herausgehoben repräsentiert, dass sich allein daraus ausreichend konkret ergibt, die Aufforderung gelte zu allererst oder zumindest auch zu Gunsten der repräsentierten Vereinigung (BGH a.a.O.). Allein der Umstand, dass die »Medienstelle« einer bestimmten terroristischen Vereinigung eine Veröffentlichung in ihr Angebot aufnimmt, verleiht andererseits einem darin enthaltenen allg. Aufruf zur Teilnahme am »Jihad« regelmäßig noch nicht den Erklärungswert, dies solle gerade auf Seiten dieser terroristischen Vereinigung geschehen. Denn solche Angebote umfassen erfahrungsgemäß oft nur schwer überschaubare Mengen propagandistischen und radikalreligiösen Materials.

[5] b) Besondere Sorgfalt ist zweitens zu richten auf die Abgrenzung zum bloßen Werben um Sympathie für eine

bestimmte terroristische Vereinigung, ohne die der Tatbestand des § 129a Abs. 5 S. 2 StGB die hinreichende inhaltliche Bestimmtheit verliere. Nicht ausreichend ist danach das befürwortende Eintreten für eine terroristische Vereinigung, die Rechtfertigung ihrer Ziele oder der aus ihr heraus begangenen Straftaten sowie die Verherrlichung der Ideologie, aus der verschiedene derartige Vereinigungen ihre Tätigkeit legitimieren und die ggf. auch Einzelpersonen zur Rechtfertigung für die Begehung von Straftaten dient (BGH a.a.O.). Dass derartige Äußerungen regelmäßig auch mit der stillschweigenden Erwartung einhergehen werden, beim Adressaten Überlegungen hin zu einem Anschluss an die Vereinigung oder zu deren Unterstützung auszulösen und dieser so neuen Zulauf zu verschaffen, kann hieran nichts ändern. Will man die gebotene Abgrenzung zur bloßen Sympathiewerbung nicht aufgeben, so muss vielmehr festgehalten werden am Erfordernis eines sich dem Adressaten – wenn auch nur aus den Gesamtumständen – erschließenden eigenen Inhalts der Erklärung dahin, sie diene gezielt der Gewinnung von Mitgliedern oder Unterstützern zu Gunsten einer konkreten Organisation (BGH a.a.O.).

[6] 2. Nach diesen Maßstäben tragen die Feststellungen in den genannten Fällen nicht die Verurteilung des Angekl. wegen Werbens um Mitglieder oder Unterstützer für eine terroristische Vereinigung. Weder der vom OLG mitgeteilte Inhalt der vom Angekl. auf seiner Website zum Abruf bereitgehaltenen Veröffentlichungen der Medienstellen der Al Qaida (»As-Sahab«) bzw. der IBU (»Jundullah«) noch die dargestellten eigenen Kommentare des Angekl. erlauben hier die Annahme hinreichend konkreter Aufforderungen an die Adressaten, sich mitgliederschaftlich in eine der genannten Organisationen einzugliedern oder die Tätigkeit oder die Bestrebungen gerade einer dieser Organisationen zu unterstützen. Vielmehr belegen die Feststellungen lediglich allg. Aufrufe zum »Jihad« oder Rechtfertigungen der Ziele und der Aktivitäten von Al Qaida und IBU. Im Einzelnen:

[7] Fall 5: Der von der Medienstelle »Jundullah« verbreitete, in einer nicht mitgeteilten Fremdsprache gehaltene Videobeitrag zeigt Aufnahmen von Operationen der IBU »sowie anderen Muhaschirien und Ansar« gegen die »abtrünnige pakistanische Armee«. Unbekannte Sprecher rechtfertigen diese Operationen, glorifizieren den »Märtyrertod« zweier dabei getöteter »Kämpfer« und betonen die »religiöse Pflicht zum Jihad«. Als Kommentar fügte der Angekl. bei: »Leider ist das Video weder auf deutsch noch einer anderen Sprache, die ich euch übersetzen kann. Die Bilder jedoch sprechen für sich.«

[8] Fall 8: Der von der Medienstelle »Jundullah« anlässlich des Todes von Taher Yoldashew herausgegebene, mit deutscher Tonspur und deutschen Untertiteln versehene Videofilm in arabischer Sprache enthält eine Dokumentation über das Leben Yoldashews und über die Geschichte der IBU. Unbekannte Sprecher fordern zum »Jihad« auf; der Tod eines Anführers dürfe keine Auswirkung auf die Kampfmoral der »Mudjahedin« haben. Anders als bei der Veröffentlichung der usbekischen Fassung (Tat 3) fügte der Angekl. auch keinen für die Unterstützung der IBU werbenden Kommentar bei.

[9] Fall 10: Der vom Angekl. ohne eigene Bemerkungen auf seiner Internetseite eingestellte Videofilm der Medienstelle »As-Sahab« in arabischer Sprache schildert die »Laufbahnen« von fünf »Märtyrern« und deren Aufgaben innerhalb der Al Qaida. Die »Mudjahedin« sowie Sympathisanten des globalen Jihad« werden nach den Feststellungen »dazu animiert, ihren Vorbildern in den Reihen von Al Qaida nachzueifern und selbst in den Jihad zu ziehen«.

[10] Fall 11: Der von der Medienstelle »Jundullah« herausgegebene und von dem gegenüber deutschen Adressaten als Repräsentant der IBU auftretenden C. (I.) verfasste Textbeitrag äußert sich zu den

Gründen, die C. und seinen Bruder zu dieser Vereinigung geführt haben. Nach den Feststellungen »unterstrichen« wird indes die »Internationalität des Jihad, die die Zusammensetzung der Gruppen ebenso wie das Kampfgebiet nachrangig erscheinen lasse, solange man für die Sache Gottes und die Ummah kämpfe«. Von eigenen Kommentaren sah der Angekl. auch hier ab.

[11] Fall 13: Der ohne eigene Stellungnahme des Angekl. bereitgestellte Videofilm der Medienstelle »Jundullah« zeigt Angriffe der »Mudjahedin« auf die Bundeswehr und die Hinrichtung eines afghanischen Soldaten. Er dient nach den Feststellungen dazu, »die militärische Überlegenheit der Mudjahedin« zu belegen, und soll so »die Soldaten der Bundeswehr und der afghanischen Armee versichern«. Außerdem verweist ein unbekannter Sprecher auf den »Jihad« als einzigen Weg zur Errettung der Muslime in der Welt.

[12] Fall 14: Der von der Medienstelle »Jundullah« veröffentlichte Textbeitrag bezeichnet Deutschland als »Feindesstaat« des Islam und ruft – als Teil des »Jihad« – die deutschsprachigen Adressaten zu Raubüberfällen, Sabotageakten und Morden an Politikern auf. Der Angekl. versah die Veröffentlichung mit den Kommentaren »Demokratisierung nein Danke«, »Schia = Kuffar« und »Jews Rot In Hell!«.

[13] Fall 16: In dem von der Medienstelle »As-Sahab« herausgegebenen Videofilm »kommen Führungspersönlichkeiten der Al Qaida, u.a. Usama bin Laden, zu Wort«. »Zahlreiche Märtyrer« begründen ihren »Kampf sowohl politisch als auch religiös«. Weiter wird von unbekanntem Sprechern der »Märtyrertod glorifiziert« und zur »aktiven Teilnahme am Kampf gegen die Feinde des Islam aufgerufen«.

[14] Fall 19: Das von der Medienstelle »As-Sahab« herausgegebene, vom Angekl. unkommentiert zur Verfügung gestellte Textdokument enthält Ausführungen eines »AQ-Dawah- und Medienbeauftragten für Pakistan«. Er bezeichnet Pakistan und Afghanistan als einheitliche Kriegsfront, kritisiert die pakistanischen »Machthaber« als Verbündete der Feinde des Islam – vornehmlich der USA – und rechtfertigt so die Angriffe auf die pakistanische Armee. In diesem Zusammenhang erklärt er den »Jihad in Pakistan« zur »religiös motivierten Selbstverteidigung« und zur »religiösen Pflicht für jeden Muslim« ...

Ausländische terroristische Vereinigung

StGB §§ 3 ff., 7, 89a, 129b

Die §§ 3 ff. StGB finden neben § 129b Abs. 1 S. 2 StGB kumulativ Anwendung mit der Folge, dass Beteiligungshandlungen an Vereinigungen außerhalb des Gebiets der Europäischen Union auch bei gegebenem Inlandsbezug nur dann dem deutschen Strafrecht unterfallen, wenn ein Anknüpfungstatbestand des allgemeinen Strafanwendungsrechts erfüllt ist.

BGH (Ermittlungsrichter) Beschl. v. 02.07.2012 – 2 BGs 152/12

Aus den Gründen: [1] Der GBA führt gegen den Besch. ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland in Tateinheit mit Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gem. § 129b Abs. 1 S. 1, § 129a Abs. 1 Nr. 1, § 89a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 52 StGB.

[2] Dem Besch., der (*nicht deutscher*) Staatsangehöriger ist, liegt zur Last, er habe sich nach seiner Ausreise aus Deutschland im pakistanisch-afghanischen Grenzgebiet der ausländischen terroristischen Vereinigung Al-Qaida als Mitglied angeschlossen und sich im Rahmen seiner anschließend entfalteten mitgliedschaftlichen Betätigung in einem Ausbildungslager der Organisation zur Vorbereitung einer gegen das Leben gerichteten schweren staatsgefähr-

denden Gewalttat in der Handhabung schwerer Kriegswaffen, wie Panzerabwehrgeschütze und Mörser, unterweisen lassen.

[3] Mit Antrag v. 22.06.2012 begehrt der GBA den Erlass eines Haftbefehls gegen den Besch., hilfsweise den Erlass eines Haftbefehls für den Fall der Wiedereinreise des Besch. in die Bundesrepublik Deutschland. Der Antrag bleibt in der Sache ohne Erfolg.

[4] Die Voraussetzungen für die Anordnung der U-Haft gegen den Besch. liegen nicht vor, weil das dem Besch. angelastete Verhalten nicht dem deutschen Strafrecht unterfällt. Soweit dem Besch. die Beteiligung als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung im Ausland vorgeworfen wird, fehlt ein Anknüpfungspunkt für die Anwendung des deutschen Strafrechts nach Maßgabe des allg. Strafanwendungsrechts der §§ 3 ff. StGB, das neben dem in § 129b Abs. 1 S. 2 StGB geregelten Inlandsbezug zu beachten ist. Hinsichtlich des Vorwurfs der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat ist der nach § 89a Abs. 3 S. 2 StGB erforderliche Inlandsbezug nicht gegeben. Eine aufschiebend bedingte Anordnung der U-Haft ist rechtlich nicht zulässig.

[5] **1. a)** Nach § 129b Abs. 1 S. 1 StGB gelten die §§ 129 und 129a StGB auch für Vereinigungen im Ausland. Diese Vorschrift erweitert den Anwendungsbereich der §§ 129, 129a StGB auf ausländische Vereinigungen, indem sie die in den §§ 129, 129a StGB tatbestandlich umschriebenen Tathandlungen auch dann für strafbar erklärt, wenn sie sich auf eine Vereinigung im Ausland beziehen. Bei einer Vereinigung außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gilt dies nach § 129b Abs. 1 S. 2 StGB nur, wenn die Tat durch eine im räumlichen Geltungsbereich des StGB ausgeübte Tätigkeit begangen wird oder wenn der Täter oder das Opfer Deutscher ist oder sich im Inland befindet. Durch diese Regelung sollte nach den Intentionen des Gesetzgebers die sich aus § 129b Abs. 1 S. 1 ergebende Strafbarkeit von Beteiligungshandlungen, die sich auf Vereinigungen außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union beziehen, in persönlicher und räumlicher Hinsicht beschränkt und vom Vorliegen eines spezifischen Inlandsbezugs abhängig gemacht werden (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 14/8893 S. 8). § 129b Abs. 1 S. 1 StGB enthält seinem Regelungsgehalt nach keine Strafanwendungsregel. Für Beteiligungshandlungen an kriminellen oder terroristischen Vereinigungen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bleibt es daher bei der Geltung der allg. Strafanwendungsnormen, so dass die Anwendung deutschen Strafrechts im Einzelfall davon abhängt, ob ein legitimierender Anknüpfungspunkt nach den §§ 3 ff. StGB gegeben ist. Da aber die Anwendung des deutschen Strafrechts auf Beteiligungshandlungen an Vereinigungen außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gegenüber solchen an Vereinigungen auf dem Gebiet der Europäischen Union nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers strengeren Anforderungen unterliegen sollte, können die in § 129b Abs. 1 S. 2 StGB normierten Geltungsvoraussetzungen, die zum Teil geringere Anforderungen stellen als die §§ 3 ff. StGB, nicht als spezifische, die allg. Strafanwendungsvorschriften der §§ 3 ff. StGB verdrängende Rechtsanwendungsregelung ausgelegt werden. Die §§ 3 ff. StGB finden vielmehr neben § 129b Abs. 1 S. 2 StGB kumulativ Anwendung mit der Folge, dass Beteiligungshandlungen an Vereinigungen au-